

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 18 (1943)

Artikel: Alter Ehebrief : Heurathsabrede zwischen Aloys Broglin und Agatha Hollerin von Wegenstetten

Autor: Ackermann, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alter Ehebrief.

Heurathssabrede zwischen Alois Broglin und Agatha Hollerin von Wegenstetten.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß nachdem Alois Broglin sich mit Agatha Hollerin beede von Wegenstetten zu verehelichen, in Gegenwart des Hochzeiter Vater Johann Broglin und Simon Dreyer als Beistand, dann Anna Reymann Mutter und Konrad Holler als Vogtmann der Braut, folgende Heurathssbedingungen am 28ten d. zwischen ihnen verabredet werden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen:

1stens verspricht der Hochzeiter der Braut, falls er ohne Leibeserben versterben sollte, dessen halbes angefallenes mütterliches Vermögen zu einem wahren Eigentum, und überhin das Recht zum halben Haus, samt halben Kraut und Baumgarten nach ihrem Absterben hingegen solle das Haus samt Zugehör den broglischen Erben als ein Eigentum an und zufallen; dagegen

2tens verspricht die Braut dem Hochzeiter falls sie ohne Leibeserben versterben sollte, ihres ganzen angefallene väterliche Vermögen zu einem wahren Eigentum.

3tens Uebrigens, falls sie Hochzeitleute ihre beiderseitigen Eltern überleben, errichten sie eine vollkommene Gütergemeinschaft nicht nur allein über obiges zusammenbringende, sondern auch über jenes Vermögen, welches sie während ihrer Ehe auf was immer für eine Art erwerben, erringen oder auch ererben werden, wobei bedungen wird, daß falls die Ehe durch Tod aufgelöst und keine Kinder hinterlassen würden, das ganze vorhandene Vermögen in zwei gleiche Teile abgeteilet, und ein Teil dem Ueberlebenden Eheleile, der andere Teil hingegen den Erben des Verstorbenen an und zufallen, jedoch solle der überlebende das ganze Vermögen lebenslänglich zu benutzen haben, und erst nach dem Absterben des Ueberlebenden den Erben des Verstorbenen, die einte Vermögenshälfte zufallen.

4tens sollte aber die Ehe durch Tod aufgelöst, und Kinder vorhanden sein, so sollte das ganze vorhandene Vermögen in zwei Teile abgeteilet, die eine Hälfte dem Ueberlebenden Teile, die andere Hälfte hingegen den aus gegenwärtiger Ehe erzeugten Kindern an und zufallen, und das Ueberlebende von der den Kindern angefallenen Vermögenshälfte die Nutznießung gegen die Obliegenheit christlicher und guter Erziehung so lang behalten, bis die Kinder das 18 Jahr erreicht haben werden. Endlich

5tens sollte, falls der Hochzeiter zuerst versterben und Kinder hinterlassen würde, die Hochzeiterin das Recht zum halben Haus und befugt sein, darein zu heurathen, nach ihrem Absterben solle dasselbe den Kindern aus der gegenwärtigen Ehe zufallen, und ihr zweiter Ehemann das Haus zu räumen verbunden sein, sollte hingegen die Hochzeiterin zuerst mit Tode abgehen, so solle der Hochzeiter befugt sein, in demselben den lebenslänglichen Sitz seiner allenfälligen zweiten Frau zu verschreiben.

Wehr den 24ten Juny 1800

Pr. Freyh. von Schönau Amt.